

Bundesamt für Gesundheit  
Abteilung Gesundheitsstrategien  
3003 Bern

Per E-Mail an:

[eHealth@bag.admin.ch](mailto:eHealth@bag.admin.ch)

[dm@bag.admin.ch](mailto:dm@bag.admin.ch)

Zürich, 29. Juni 2016

## **Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn unser Verband nicht auf der Liste der Anhörungsadressaten verzeichnet ist, erlauben wir uns, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zum Entwurf des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier einzureichen.

### **1. Legitimation und Betroffenheit**

Im Swico sind 440 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Durch die Einführung des elektronischen Patientendossiers nehmen die Integration und Vernetzung der unterschiedlichen ICT-Systeme und Akteure auch im Gesundheitswesen eine zentrale Rolle ein. Demensprechend sind unsere Mitglieder von diesen Ausführungsbestimmungen besonders betroffen und Swico zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

### **2. Stellungnahme**

#### **2.1 Grundsätzliches**

Am 19. Juni 2015 hat das Parlament das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 8. Oktober 2015 unbenutzt abgelaufen. Anfang 2017 soll das neue Gesetz in Kraft treten.

In Bezug auf die vorliegenden Ausführungsbestimmungen beschränkt sich unsere Stellungnahme auf einen aus unserer Sicht besonders problematischen Punkt der Vorlage, d.h. die Bestimmung betreffend Datenspeicher unter Schweizer Rechtshoheit.

## **2.2 Datenschutz und Datensicherheit**

### **2.2.1 Voraussetzungen**

Das EDI legt die Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit fest. Die Datenspeicher müssen sich in der Schweiz befinden und Schweizer Recht unterstehen (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 4 des Verordnungsentwurfs über das elektronische Patientendossier).

Gemäss Anhang 2 (Ziffer 4.24) der Verordnung des EDI über das elektronische Patientendossier muss sichergestellt werden, dass der Betrieb der gemeinschaftsinternen Datenspeicher des elektronischen Patientendossiers (insbesondere Dokumentenablagen, Dokumentenregister, Patientenindex) von juristischen Personen erbracht wird, die:

- unter Schweizer Recht sind;
- für die Erbringung der Leistung ausschliesslich unter Schweizer Recht handeln;
- sich zur Mehrheit in Schweizer Eigentum befinden;
- die Leistung gesamtheitlich innerhalb der Schweizer Landesgrenzen erbringen.

### **2.2.2 Datensicherheit**

Die Datensicherheit ist absolut gewahrt, wenn drei der vier vorstehenden Anforderungen erfüllt sind; d.h. der Betrieb der gemeinschaftsinternen Datenspeicher von juristischen Personen erbracht wird, die unter Schweizer Recht sind und für die Erbringung der Leistung ausschliesslich unter Schweizer Recht handeln sowie die Leistung gesamtheitlich innerhalb der Schweizer Landesgrenzen erbringen.

Bezüglich der Datensicherheit gelten für alle Unternehmen dieselben rechtlichen Vorgaben. Die Qualität der Datensicherheit hängt also nicht davon ab, ob ein Unternehmen in- oder ausländisch beherrscht ist.

### **2.2.3 Schweizer Mehrheitseigentum**

Das Erfordernis, dass die Unternehmen sich zur Mehrheit in Schweizer Eigentum befinden müssen, ist faktisch weder zweckmässig noch durchführbar. Es würde bedeuten, dass von vornherein nur ganz wenige Unternehmen als Anbieter überhaupt in Frage kommen würden, was einer künstlichen Begrenzung des Angebots gleichkommt. Diese Beschränkung erweist sich damit selber als ein Sicherheitsrisiko und steht einer sachgerechten Umsetzung im Wege. Das Erfordernis des Schweizer Mehrheitseigentums ist sowohl sicherheitspolitisch als auch wirtschaftlich nicht vertretbar. Darüber hinaus ist dieses Kriterium im Zusammenhang mit einer Ausschreibung auch nicht WTO konform.

## **3. Antrag**

Ziff. 4.24.1.3 von Anhang 2 des Verordnungsentwurfs des EDI über das elektronische Patientendossier sei ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für eine Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Swico



Christa Hofmann

Head Legal & Public Affairs